Satzung des Landkreises Bad Dürkheim vom 21.12.2020

zur Änderung der Satzung

über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim

vom 15.06.2016

Der Kreistag des Landkreises Bad Dürkheim hat aufgrund des §17 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 188), Artikel 2 des Gesetzes vom 26.06.2020 (GVBl. S 297), und der §§ 22 bis 24 des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 3 Absatz 5 des Gesetzes vom 09. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075), die folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

§ 4 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim
wird wie folgt geändert:

§ 4 Qualifikation der Tagespflegeperson

. . . . .

(3) Wenn die Tagespflegeperson im Rahmen der Kindertagespflege für den Landkreis Bad Dürkheim tätig wird, werden die hälftigen Kosten für den Qualifizierungskurs erstattet.

Artikel II

§ 8 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim
über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim
wird wie folgt geändert:

§ 8 Betreuungsvereinbarungen

. . . . .

(3) Betreuungsvereinbarungen, die ohne vorherige Absprachen mit dem Jugendamt Bad Dürkheim, eigenständig geschlossen werden, sind in der Regel nicht zuschussfähig. Nach Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt und erfolgter Prüfung kann grundsätzlich ein Zuschuss i.H. des im Landkreis Bad Dürkheim geltenden Stundensatzes gewährt werden.

Artikel III

§ 10 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim wird wie folgt geändert:

§ 10 Qualifizierung der Tagespflegeperson

. . . . .

(3) Acht Unterrichtsstunden gelten als ein Fortbildungstag. Werden diese Unterrichtsstunden außerhalb der Betreuungszeit absolviert, wird die Teilnahme pro Tag pauschal mit 50 Euro vergütet.

Die pauschale Vergütung wird nur auf der Grundlage der bestehenden Betreuungsvereinbarungen mit dem Landkreis Bad Dürkheim gezahlt. Für Kinder aus anderen Landkreisen/Gemeinden erfolgt keine Vergütung durch den Landkreis Bad Dürkheim.

Werden die Unterrichtsstunden während der Betreuungszeit absolviert, so wird das Entgelt plus die Sachkostenpauschale aller betreuten Kinder in voller Höhe weitergezahlt. Eine Übertragung von geleisteten Unterrichtsstunden auf das Folgejahr ist nicht möglich.

Artikel IV

Anlage 3 zu § 14 der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim wird wie folgt geändert:

Anlage 3 – Vergütungstabelle zu § 14 Anerkennung der Förderleistung

	Sockelbetrag erstes Kind	Jedes weitere Kind	Grundförderleistung einschl.45 % Sachaufwand pro Kind / Std.	Sonderzeiten / ergänzende Betreuungszeiten inkl. Übern. pro Kind / Std. exkl. Schlafzeit	Sonn- und Feiertage pro Kind / Std.	Eingewöhnungs-pauschale	Betreuung im Rahmen von HZE pro Kind / Std.
Selbstständige Tagespflegeperson mit 160 UE	____	____	5,45 €	10,90 €	10,90 €	218,00 €	8,23 €
Kinderfrau	9,50 €	2,73 €	entfällt	10,29 €	10,29 €	entfällt	11,84 €
Erzieherin oder Tagespflegeperson mit 300 UE	____	____	6,00 €	12,00 €	12,00 €	240,00 €	9,27 €
Tagespflegeperson mit fünf jähriger Tätigkeitserfahrung und Weiterbildung	____	____	6,00 €	12,00 €	12,00 €	240,00 €	9,27 €

Artikel V

Die Satzung zur Änderung der Satzung des Landkreises Bad Dürkheim über Leistungen in der Kindertagespflege im Landkreis Bad Dürkheim tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Bad Dürkheim, den 21.12.2020
Kreisverwaltung Bad Dürkheim

Hans-Ulrich Ihlenfeld
Landrat